

G E S E T Z

vom . . . 22. April 1971

mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, IGBL.Nr.137, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Auf solche Vertragsbedienstete sind die Bestimmungen dieses Gesetzes dann nicht anzuwenden, wenn sie nur fallweise verwendet werden oder das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt."

2. § 7 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Dienstzulage, Ergänzungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Wachdienstzulage, Ergänzungszuschlag)."

3. § 12 Abs.4 und 5 haben zu lauten:

"(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 186.Teil des Monatsentgeltes, ab 3.Jänner 1972 der 182.Teil des Monatsentgeltes und ab 6.Jänner 1975 der 173.Teil des Monatsentgeltes."

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten."

4. § 14 hat zu lauten:

"Haushaltszulage

§ 14

Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Haushaltszulage, soweit ihm nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine gleichartige Zulage gebührt. Der Anspruch auf eine Haushaltszulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus § 16 nicht anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften."

5. § 15 hat zu lauten:

"Studienbeihilfe:

§ 15

(1) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700.--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Bezug des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten den im § 49 Abs. 1 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 für die Bemessung der Studienbeihilfe angegebenen Bezug nicht übersteigt oder sich der Vertragsbedienstete in der Besoldungsgruppe II oder den Entlohnungsgruppen e, d oder c der Besoldungsgruppe I befindet.

(2) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder;

so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700.-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900.-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, erhält der vollbeschäftigte Vertragsbedienstete, dem ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind gebührt, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.000.--.

(5) Die gemäß Abs.1, 2, 3 oder 4 gebührende Studienbeihilfe kann bei sozialer Bedürftigkeit bis zum doppelten Ausmaß erhöht werden.

(6) Die Studienbeihilfe gebührt jeweils für ein Schuljahr und ist in zwei gleichen Teilbeträgen flüssigzumachen, wobei die erste Hälfte im Monat Oktober und die zweite Hälfte im Monat März auszuzahlen ist."

6. § 16 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch die Gemeinde ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf den Monatsbezug für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch die Gemeinde hätte verstreichen müssen unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben."

7. § 18 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Dienstleistung von mindestens der Hälfte der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten voll, sonst zur Hälfte in Anschlag zu bringen."

7a. § 19 hat zu lauten:

"Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II.

§ 19

(1) Dem Monatsentgelt des Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II liegt eine 43-stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) An Stelle der im Abs.1 festgelegten Wochenarbeitszeit von 43 Stunden tritt ab 3.Jänner 1972 eine solche von 42 Stunden und ab 6.Jänner 1975 eine solche von 40 Stunden.

(3) Durch Arbeitsausfall an den im § 33 Abs.3 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Vertragsbediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für eine Arbeitsstunde der auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallende Teil des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Dem Vertragsbediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes ist für eine Arbeitsstunde das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(5) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 43-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 44.Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen

des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen. Die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 43-stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Für jede Wochentagsüberstunde, durch die eine 46-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, gebührt das Eineinhalbfache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes. Fällt die Überstunde in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr), so gebührt für jede Wochentagsüberstunde, durch die eine 43-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes.

(6) Ist regelmäßig auch an Sonntagen und Feiertagen Arbeit zu leisten und wird ein Vertragsbediensteter turnusweise zu solchen Sonntags- oder Feiertagsarbeiten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt die Arbeit an dem Sonntag oder dem Feiertag für das Entgelt als Wochentagsarbeit; wird der Vertragsbedienstete während der Ersatzruhezeit zur Arbeit herangezogen, so gilt diese Arbeit für das Entgelt als Sonntagsarbeit."

8. § 36 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, kann von der Gemeinde nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden."

9. § 39 Abs.5 lit.b hat zu lauten:

"b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs.2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des durch Art.I Z.5 dieses Gesetzes geänderten § 15 des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 sind erstmals im Schuljahr 1970/71 anzuwenden.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Studienbeihilfe, die auf Grund des § 15 des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetenge-

setzes 1969 ausbezahlt wurde, und der Studienbeihilfe, die auf Grund des § 15 des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der Fassung des Art.I Z.6 dieses Gesetzes auszuzahlen gewesen wäre, ist spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuzahlen.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art.I Z.3 und 7a rückwirkend mit 5.Jänner 1970;
2. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.